

Mindestlohn in der Sackgasse? Allgemeinverbindlichkeit noch nicht erklärt.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

viele von euch haben davon gehört: Der Mindestlohn für das pädagogische Personal in der SGB II und SGB III geförderten Weiterbildung ist nicht wie geplant zum 1. Januar 2019 für allgemeinverbindlich erklärt worden.

Mindestlohtarifvertrag gilt.

Der für die Jahre 2019 – 2022 zwischen den Tarifvertragsparteien ver.di/GEW und Zweckgemeinschaft des BBB vereinbarte Mindestlohtarifvertrag gilt zunächst im Januar 2019 und ausschließlich in allen 64 Unternehmen, die Mitglied der Zweckgemeinschaft des BBB sind. Wir wissen, dass dies nicht in allen Unternehmen so gesehen wird. ver.di-Mitglieder können ihren Anspruch geltend machen und ggf. mit Unterstützung von ver.di beim Arbeitsgericht Klage einreichen.

Warum gilt der Mindestlohn nur in den Unternehmen der Zweckgemeinschaft?

Wider Erwarten wurde der Min-

destlohn noch nicht für allgemeinverbindlich erklärt. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat Bedenken dagegen geäußert, dass der DQR (Deutscher Qualifikationsrahmen) als Vergleichsinstrument für Qualifikationen in den Tarifvertrag aufgenommen und mittels einer Rechtsverordnung auf alle pädagogisch Beschäftigten erstreckt wird, die in Unternehmen arbeiten, die überwiegend SGB II und III geförderte Weiterbildung durchführen.

Daraufhin haben die Arbeitgeber ihr Sonderkündigungsrecht in Anspruch genommen und den für die Jahre 2019 bis 2022 vereinbarten Mindestlohtarifvertrag zum Jahresende 2018 gekündigt.

Welche Bedeutung hat die Kündigung des Mindestlohtarifvertrages?

Der Mindestlohtarifvertrag räumt den Arbeitgebern ein Sonderkündigungsrecht für den Fall ein, dass der Mindestlohn nicht allgemeinverbindlich erklärt ist. Die Arbeitgeber wollen vermeiden, dass allein die Unternehmen der Zweckgemeinschaft ab 2019 den höheren

Mindestlohn zahlen müssen und gegenüber anderen Anbietern am Markt in den bevorstehenden Ausschreibungsverfahren einen Wettbewerbsnachteil haben.

Da die Kündigung uns als Tarifvertragspartei aber nicht innerhalb der dafür vereinbarten Frist von einer Woche zum Monatsende erreicht hat, ist sie unwirksam. Somit gilt dieser Mindestlohtarifvertrag seit 01. Januar 2019. Er löst damit den „alten“ Mindestlohtarifvertrag aus 2018 ab.

Da die Rechtsverordnung für die Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) aber 2018 endete und eine neue Rechtsverordnung noch nicht erlassen worden ist, gilt dies nur für die 64 Unternehmen der Zweckgemeinschaft des BBB.

In allen anderen Unternehmen gilt kein Mindestlohn mehr.

Und was nun?

Es ist anzunehmen, dass die Zweckgemeinschaft den Tarifvertrag zum 31. Januar 2019 aus o.g. Gründen erneut kündigt. Wenn bis dahin keine AVE gilt, gibt es

ab Februar 2019 zunächst keinen Mindestlohn in der Weiterbildung. Die Tarifvertragsparteien werden jetzt umgehend einen geänderten Tarifvertrag beim BMAS einreichen und erneut die AVE gemeinsam beantragen. Ziel ist es, zum 01. April 2019 einen Mindestlohntarifvertrag zu haben, der allgemeinverbindlich ist und somit in allen Unternehmen gilt, die überwiegend Weiterbildung nach SGB II und III durchführen.

Hätten die Tarifvertragsparteien diese Lücke nicht verhindern können?

Die Einwände der Fachministerien waren für uns nicht absehbar. Der Antrag auf AVE ist Anfang August rechtzeitig im BMAS eingegan-

gen. Es hat zunächst nichts darauf hingewiesen, dass so große Widerstände zu erwarten sind. Dann kamen nach und nach Einwände aus verschiedenen Ministerien. Erst wenige Tage vor Weihnachten haben wir erfahren, dass es auf der Grundlage unseres Tarifvertrages ggf. keine AVE geben würde.

Kein Vergabemindestlohn ohne AVE.

Erst wenn der Mindestlohntarifvertrag nach dem Arbeitnehmerentendegesez per Rechtsverordnung für allgemeinverbindlich erklärt ist, kann das BMAS eine weitere Rechtsverordnung erlassen. Mit der Rechtsverordnung über einen Vergabemindestlohn nach § 185

SGB III wird der Mindestlohn auf alle pädagogisch Beschäftigten in Maßnahmen nach SGB II und III erstreckt. Das gilt unabhängig davon, ob das Unternehmen diese Maßnahmen überwiegend durchführt oder nicht.

Wir arbeiten im Moment gemeinsam mit den Arbeitgebern mit Hochdruck daran, die AVE so schnell als möglich zu bekommen und die Lücke zu schließen.

V.i.S.d.P.: ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:
Paula-Thiede-Ufer 10 | 10179 Berlin | Fachbereich
Bildung, Wissenschaft und Forschung. Verantwortlich:
Ute Kittel | Bearbeitung: Anne Voß | www.biwifo.verdi.de

■ Beitrittserklärung ■ Änderungsmitteilung

Vertragsdaten

Titel _____ **Vorname** _____
Name _____
Straße _____ **Hausnummer** _____

Mitgliedsnummer
| | | | | | | | | |

Land/PLZ _____ **Wohnort** _____
Telefon _____
E-Mail _____

Ich möchte Mitglied werden ab
0 1 | | | 2 0 | | |
Geburtsdatum
| | | | | | | |
Geschlecht weiblich männlich

Beschäftigungsdaten
 Angestellte*r Beamter*in erwerbslos
 Arbeiter*in Selbständige*r
 Vollzeit Teilzeit Anzahl Wochenstunden: _____
 Auszubildende*r/Volontär*in/Referendar*in Praktikant*in
 Schüler*in/Student*in (ohne Arbeitseinkommen)
 Dual Studierende*r Sonstiges
bis _____
Bin/war beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale)

Straße _____ **Hausnummer** _____
PLZ _____ **Beschäftigungsort** _____

Branche

ausgeübte Tätigkeit

monatlicher Bruttoverdienst
_____ €
Lohn-/ Gehaltsgruppe o. Besoldungsgruppe

Tätigkeits-/Berufsjahre o. Lebensalterstufe

Monatsbeitrag
_____ €
Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1 % des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes, jedoch mindestens 2,50 Euro. Er wird monatlich zum Monatsende fällig.

Ich wurde geworben durch:
Name Werber*in

Mitgliedsnummer

Datenschutzhinweise
Ihre personenbezogenen Daten werden von der Gewerkschaft ver.di gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem deutschen Datenschutzrecht (BDSG) für die Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit Ihrer gesonderten Einwilligung. Die europäischen und deutschen Datenschutzrechte gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://datenschutz.verdi.de>.

SEPA-Lastschriftmandat
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE61ZZZ00000101497
Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.
Ich ermächtige ver.di, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von ver.di auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.

Titel/Vorname/ Name Kontoinhaber*in (nur wenn abweichend)

Straße und Hausnummer

PLZ/Ort

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zu ver.di / zeige Änderungen meiner Daten an¹⁾ und nehme **die Datenschutzhinweise** zur Kenntnis.

IBAN
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
Deutsche IBAN (22 Zeichen)

Ort, Datum und Unterschrift X _____

Ort, Datum und Unterschrift X _____

¹⁾ nichtzutreffendes bitte streichen

